



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

1. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 16.09.1998

Nummer 6

Inhalt:

- Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrstechnik, Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik, Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre, Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen und Touristikbetriebswirtschaftslehre S. 2

- Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrstechnik, Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik, Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre, Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen und Touristikbetriebswirtschaftslehre S. 26

**Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrstechnik, Verkehrswesen
mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik, Verkehrswirtschaft
mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre, Verkehrs-
wirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen und Touristik-
betriebswirtschaftslehre**

Erlaß des MWK vom 06.05.1998 - 11 B.1 - 743 20 - 9

Der Fachbereich Transport- und Verkehrswesen der Fachhochschule Braunschweig /Wolfenbüttel hat die folgend abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die o.a. Studiengänge beschlossen, die das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG genehmigt hat.

Diplomprüfungsordnung

für die Studiengänge

Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrstechnik, Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik, Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre, Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen und Touristikbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Transport- und Verkehrswesen.

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Transport- und Verkehrswesen folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule in den Studiengängen Verkehrswesen in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad "Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)" oder "Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)". Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

(2) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule in den Studiengängen Verkehrswirtschaft in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad "Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Kffr. (FH)" oder "Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Kfm. (FH)". Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten im Umfang von zwei Semestern (Praxissemester) und der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt. Im fünften und im achten Fachsemester ist je ein Praxissemester eingeordnet. Im zweiten Praxissemester soll in der Regel auch die Diplomarbeit angefertigt werden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Diplomvorprüfung mit Ablauf des dritten und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgeschlossen werden können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt ohne betreuende und begleitende Lehrveranstaltungen in den Praxissemestern:

1. Studiengänge Verkehrswesen:
Studiengang Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrstechnik: 165 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 82 SWS und auf das Hauptstudium 83 SWS entfallen,

Studiengang Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrs-informatik: 166 (SWS), wobei auf das Grundstudium 82 SWS und auf das Hauptstudium 84 SWS entfallen.

2. Studiengänge Verkehrswirtschaft:
Studiengang Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre: 155 SWS, wobei auf das Grundstudium 82 SWS und auf das Hauptstudium 73 SWS entfallen.

Studiengang Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen: 168 (SWS), wobei auf das Grundstudium 82 SWS und auf das Hauptstudium 86 SWS entfallen.

3. Studiengang
Touristikbetriebswirtschaftslehre: 167 SWS, wobei auf das Grundstudium 84 SWS und auf das Hauptstudium 83 SWS entfallen".

Dabei ist gewährleistet, daß den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Praktikantenplätze zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf die Praxissemester eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in

einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule angerechnet werden.

(6) Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb des ersten bis dritten Studiensemesters abgelegt werden (Freiversuch). Dasselbe gilt für die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen der Diplomprüfung, wenn sie innerhalb des vierten bis siebten Studiensemesters abgelegt werden. Innerhalb eines Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden berücksichtigt. Die Prüfungsfristen nach Satz 1 und 2 werden einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubs- und Praxissemester bleiben unberücksichtigt. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung im nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, die die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich und hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fachprüfungs- und Gesamtnoten darzustellen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führen die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende

und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation haben.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich lehrende Person ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für die Anerkennung von Diplomvorprüfungen in demselben oder einem

verwandten Studiengang. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungsteilen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer im Zweiten und Dritten Teil geforderter Nachweise, beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Dabei gelten hinsichtlich der nicht bestandenem Diplomvorprüfung die beiden Studiengänge Verkehrswesen und Verkehrswirtschaft sowie der Studiengang Touristikbetriebswirtschaftslehre dieses Fachbereiches jeweils als derselbe Studiengang.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden sind. Dabei gelten hinsichtlich der nicht bestandenem Diplomvorprüfung die anderen Studiengänge dieses Fachbereichs jeweils als derselbe Studiengang.

(4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 19 Abs. 2 oder schriftlich.

(5) Die Zulassung erfolgt auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil. Zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen ist zugelassen, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht nach Maßgabe des Zweiten Teils aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung nach Maßgabe des Dritten Teils aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 2)

2. Mündliche Prüfung (Absatz 3)
3. Referat (Absatz 4)
4. Hausarbeit (Absatz 5)
5. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 6)
6. Experimentelle Arbeit (Absatz 7)
7. Studienarbeit (Absatz 8)

(2) Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 2 und 4 festgelegt.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel dreißig Minuten. Die Beisitzerin oder der Beisitzer dürfen den Prüfling weder befragen noch beurteilen. Ihnen obliegt im wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Das Protokoll ist von den Personen nach Satz 1 zu unterschreiben.

(4) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Absatz 14 gilt entsprechend.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Absatz 14 gilt entsprechend.

(6) Eine Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programmes mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

Absatz 14 gilt entsprechend.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. Absatz 14 gilt entsprechend.

(8) Eine Studienarbeit umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Studienarbeiten sind in der Regel in Verbindung mit einem Praxissemester anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für eine Studienarbeit soll drei bis sechs Monate betragen. Absatz 14 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, daß die Studentin oder der Student nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten (Praxissemester) für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfaßt insbesondere

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

Absatz 14 gilt entsprechend.

(10) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgabe fest. Zu den Prüfungsleistungen nach den Absätzen 4 bis 8 kann dem Prüfling die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(11) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich verwertbar sein.

(12) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß kann diese Aufgabe den Prüfenden übertragen. In diesem Fall teilen die Prüfenden dem Prüfungsausschuß diese Termine rechtzeitig mit. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen die Leistungen zu erbringen sind.

(13) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihm durch den Prüfungsausschuß ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(14) Für die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 4 bis 7 und 9 ist die Aufgabe so zu stellen, daß sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder eines Lehrveranstaltungsblockes oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung etwas anderes ergibt. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden.

§ 9

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist - soweit die Krankheit nicht offenkundig ist - ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4

gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, daß die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 1 von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

(2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut:
eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut:
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend:
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend:
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend:
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall

errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag des Prüflings ist die Bewertung seiner schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen. Dabei sind die tragenden Erwägungen darzulegen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	: sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	: gut,
über 2,50 bis 3,50	: befriedigend,
über 3,50 bis 4,0	: ausreichend,
über 4,0	: nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der in den Anlagen 2 und 4 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; Absatz 4 gilt entsprechend. Die Anlagen 2 und 4 können vorsehen, daß eine Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, nur bestanden ist, wenn auch einzelne besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, sofern die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 besteht. Wird die Wiederholung der Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung "endgültig nicht bestanden".

(2) Im Grundstudium können höchstens drei Prüfungsleistungen zum zweiten Mal wiederholt werden. Dasselbe gilt für das Hauptstudium.

(3) Wurde die Klausur in der letzten Wiederholungsprüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, hat der Prüfling Anspruch auf eine mündliche Zusatzprüfung. Die mündliche Zusatzprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt. Im übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens "ausreichend" beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note "4,0" zu bewerten.

(4) Die mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nach § 10 als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

(5) Wiederholungsprüfungen sind im nächsten regulären Prüfungszeitraum abzulegen. Dies gilt auch, wenn die Meldung zur

Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Meldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 10 Abs. 1 bis 3 die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Erfolgt das Versäumnis bei der Zweitwiederholung einer Prüfungsleistung, gilt auch die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung als "endgültig nicht bestanden".

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(7) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. Erfolgreiche Prüfungsversuche der Ablegung der gleichen Prüfungsleistung in den anderen Studiengängen dieses Fachbereichs werden ebenfalls angerechnet.

(8) § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung unverzüglich jeweils ein Zeugnis nach Anlage 3 auszustellen. Das Zeugnis über die Diplomvorprüfung wird nur auf Antrag erstellt. Als Datum dieses Zeugnisses wird der letzte Tag der Vorlesungszeit angegeben, innerhalb der die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Als Datum des Zeugnisses über die Diplomprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung bewertet wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt. Sie muß die noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweisen und erkennen lassen, daß die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird eine weitere Bescheinigung ausgestellt, die lediglich die bewerteten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 14

Prüfungen in Wahlfächern

(1) Studierende können in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächer) Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis dieser Prüfungen wird bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer

Einstufungsprüfung nachweist, daß er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung der Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch. Der Prüfungsausschuß bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muß der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen

Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 21, 27 und 28 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18
Einzelfallentscheidungen,
Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung der Absätze 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Wertung oder Bewertung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen

prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19
Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des
Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 20

Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt. Die oder der Prüfende kann im Einvernehmen mit weiteren Prüfenden sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 2 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 vorschreiben. Der Prüfungsausschuß versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) Der Fachbereich kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung einzelne in Anlage 2 enthaltene Fachprüfungen und Prüfungsleistungen durch andere Fachprüfungen und Prüfungsleistungen mit gleichem oder geringerem Stundenumfang ersetzen. Sollen diese Änderungen länger als zwei Semester gelten, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 21

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach den Vorschriften des § 7. Die Zulassung erfordert neben den dort genannten Voraussetzungen die Einschreibung in dem betreffenden Studiengang.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfungsleistung (Meldung) kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zurückgenommen werden. Dieser Termin liegt in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Prüfung oder des nächsten Prüfungsabschnittes.

§ 22

Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 2 vorgeschriebenen Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 2 gewichteten Noten der Fachprüfungen. § 11 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine nicht bestandene Prüfungsleistung eine Wiederholungsmöglichkeit nach § 12 nicht mehr besteht.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 23 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus

1. den Fachprüfungen des Hauptstudiums und
2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Anlage 4.

(4) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend für die Anlagen 4 und 5.

§ 24 Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen ist in § 7 geregelt. Ferner wird nur zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und wer die Diplomvorprüfung im betreffenden Studiengang bestanden hat.

(2) Der Prüfungsausschuß kann eine Studentin oder einen Studenten auch dann zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung vorläufig zulassen, wenn die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, daß die fehlenden Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Hauptstudiums zum nächsten Prüfungszeitraum nachgeholt werden können.

(3) Zu den Fachprüfungen des letzten Theoriesemesters wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden und das erste Praxissemester abgeleistet hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen (Meldung) kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zurückgenommen werden. Dieser Termin liegt in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Prüfung oder des nächsten Prüfungsabschnittes.

§ 25 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 erfüllt,
2. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
3. die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat,
4. das erste Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat und mit dem zweiten Praxissemester begonnen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten

Fachprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag die Zulassung zur Diplomarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 noch nicht erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, daß die Erfüllung der noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Diplomarbeit nachgeholt werden kann.

§ 26 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. In diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn themenbezogene Vorarbeiten zugelassen werden.

(5) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Die Diplomarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden nach Absatz 2 vorläufig bewertet sein.

§ 27 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, daß sämtliche Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 erfüllt sind, auch das zweite Praxissemester mit Erfolg abgeschlossen ist und die Diplomarbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Im übrigen gelten § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechend.

(4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Diplomarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium, wobei die Diplomarbeit doppelt und das Kolloquium einfach zu wichten sind. § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 7 gilt entsprechend.

§ 28 Wiederholung der Diplomarbeit mit dem Kolloquium

(1) Wurde die Diplomarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit "nicht ausreichend" bewertet oder lautet die endgültige Note der Diplomarbeit mit Kolloquium "nicht ausreichend", kann die Diplomarbeit oder die Diplomarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 26 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 29 Gesamtergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet und die Praxissemester nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 mit Erfolg abgeleistet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4 gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Der Prüfungsausschuß kann von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindruckes den Leistungsstand besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat. § 11 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

V i e r t e r T e i l

Schl u ß v o r s c h r i f t e n

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

A n l a g e 2 (zu § 3 Abs. 4, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2)			Erläuterungen	
Diplomvorprüfung				
Studiengang Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrstechnik (VT) und Studiengang Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik (VI)			K = Klausur (Dauer: K1 = 60 Min., K2 = 90 Min.) EA = Experimentelle Arbeit ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen *) = Prüfungsleistung muß mindestens "ausreichend" sein (§ 11 Abs. 5)	
Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)			Fremdsprachen sind obligatorisch für Studierende, die ein Projektstudium im Ausland durchführen wollen.	
<hr/>				
Fachprüfungen des Grundstudiums				
	Art,	Gewichts-		
	Dauer	faktor		
<hr/>				
1. Mathematik / Statistik (16 SWS)		(2)		
Mathematik I	K2*	1		
Mathematik II	K2	1		
Mathematik III / Statistik		K2*	1	
<hr/>				
2. Informatik (12 SWS)				(2)
Informatik I (Einführung in die Programmierung)				
K2		1		
Informatik II (Strukturierte Programmierung)	K2*		1	
Informatik III (spez. Kapitel der Informatik)	K2*		1	
<hr/>				
3. Physikalische Grundlagen (14 SWS)		(2)		
Physik		K2*	1	
Technische Mechanik		K2*	1	
Grundlagen der Aerodynamik	K2*	1		
<hr/>				
4. Elektrotechnik (12 SWS)		(2)		
Elektrotechnik und Elektronik	K2*	2		
Telekommunikationstechnik und Datenübertragung	K2*	1		
Meß- und Regelungstechnik	K2*	2		
<hr/>				
5. Ingenieurtechnische Grundlagen (6 SWS)				(1)
Konstruktionsgrundlagen (Maschinenelemente)	K1	1		
Fertigungstechnik	K1*	1		
Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus	K1*		1	
<hr/>				
6. Betriebswirtschaftslehre (6 SWS)				(1)
Betriebswirtschaftslehre I	K1	1		
Betriebswirtschaftslehre II	K2*	2		
<hr/>				
7. Logistik (8 SWS)				(1)
Logistik I	K2	1		
Logistik II	K2*	1		
<hr/>				
8. Laborübungen (8 SWS)		(1)		
Labor für Physik	EA*	1		
Labor für Informatik (Einführg. i. d. Programmierung)		ED*	1	
Labor für Informatik II (Strukturierte Programmierung)		ED*	1	
Labor für Informatik III (spez. Kapitel der Informatik)	ED*	1		
Labor für Elektrotechnik und Elektronik		EA*	1	
Labor für Meß- und Regelungstechnik		EA*	1	
Labor für Logistik	EA*	1		
Labor für Aerodynamik		EA*	1	
<hr/>				
9. Fremdsprachen (12 SWS)		(1)		
Engl. / Franz. / Span. I		K2	1	
Engl. / Franz. / Span. II		K2*	1	
Engl. / Franz. / Span. III		K2*	1	

Studiengang Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre (VB) und Studiengang Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen (TW)

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

Fachprüfungen des Grundstudiums

	Art, Dauer	Gewichts- faktor	
1. Mathematik (14 SWS)		(2)	
Mathematik	K2*	1	
Statistik	K2*	1	
Wirtschaftsmathematik		K2*	1
2. Informatik (8 SWS)			(1)
Informatik I (Einführung in die Programmierung)	K2	1	
Informatik II (Einf. in Datenbanksyst. u. Netzwerke)	K2*	1	
3. Betriebswirtschaftslehre (14 SWS)			(2)
Betriebswirtschaftslehre I	K2*	2	
Betriebswirtschaftslehre II	K2*	2	
Grundlagen der Operations Research	K1	1	
4. Verkehrsbetriebswirtschaftslehre (8 SWS)			(1)
Verkehrsbetriebswirtschaftslehre I	K2*	1	
Transportwirtschaft I		K2*	1
5. Volkswirtschaftslehre (6 SWS)		(1)	
Volkswirtschaftslehre I		K1	1
Volkswirtschaftslehre II / Umweltökonomie		K2*	2
6. Buchführung / Rechnungswesen (10 SWS)			(2)
Buchführung und Bilanz		K2	
Rechnungswesen I	K2*	1	1
7. Recht (12 SWS)		(2)	
Grundlagen des Rechts	K2*	1	
Verkehrsrecht	K2*	1	
Handels- und Wirtschaftsrecht	K2*	1	
8. Verkehrsplanung / Verkehrssysteme (8 SWS)			(1)
Integrierte Verkehrsplanung	K2*	1	
Grundlagen der Verkehrssysteme	K2*	1	
9. Laborübungen (2SWS)		(1)	
Labor für Informatik I (Einf. in die Programmierung)		ED*	1
Labor für Informatik II (Datenbanksyst. u. Netzwerke)		ED*	1
10. Fremdsprachen(12 SWS)		(1)	
Engl. / Franz. / Span. I		K2	1
Engl. / Franz. / Span. II		K2*	1
Engl. / Franz. / Span. III		K2*	1

K = Klausur (Dauer: K1 = 60 Min., K2 = 90 Min.)
 EA = Experimentelle Arbeit
 ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
 *) = Prüfungsleistung muß mindestens "ausreichend" sein (§ 11 Abs. 5)

Fremdsprachen sind obligatorisch für Studierende, die ein Projektstudium im Ausland durchführen wollen.

Erläuterungen

Studiengang Touristikbetriebswirtschaftslehre (TB)

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

Fachprüfungen des Grundstudiums

	Art, Gewichts- Dauer faktor		
1. Mathematik (14 SWS)		(2)	
Mathematik	K2*	1	
Statistik	K2*	1	
Wirtschaftsmathematik	K2*	1	1
2. Informatik (8 SWS)		(1)	
Informatik I (Einführung in die Programmierung)	K2	1	
Informatik II (Einführung in Datenbanksyst. u. Netzwerke)	K2*	1	
3. Betriebswirtschaftslehre (12 SWS)		(2)	
Betriebswirtschaftslehre I	K2*	1	
Betriebswirtschaftslehre II	K2*	1	
4. Volkswirtschaftslehre (6 SWS)		(1)	
Volkswirtschaftslehre I	K1	1	1
Volkswirtschaftslehre II / Umweltökonomie	K2*	1	2
5. Buchführung / Rechnungswesen (10 SWS)		(1)	
Buchführung und Bilanz	K2	1	
Rechnungswesen I	K2*	1	
6. Recht (12 SWS)		(2)	
Grundlagen des Rechts	K2*	1	
Verkehrsrecht	K2*	1	
Handels- und Wirtschaftsrecht	K2*	1	
7. Tourismusmanagement (8 SWS)		(2)	
Einführung in die Tourismuswirtschaft	K1	1	1
Tourismuswirtschaft II	K1*	1	
Tourismusmanagement I	K2*	2	
8. Laborübungen (2 SWS)		(1)	
Labor für Informatik I (Einführung in die Programmierg.)	ED*	1	
Labor für Informatik II (Datenbanksyst. u. Netzwerke)	ED*	1	
9. Fremdsprachen (12 SWS)		(1)	
Engl. / Franz. / Span. I	K2	1	
Engl. / Franz. / Span. II	K2*	1	
Engl. / Franz. / Span. III	K2*	1	

EA = Experimentelle Arbeit
 ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
 *) = Prüfungsleistung muß mindestens "ausreichend" sein (§ 11 Abs. 5)

Erläuterungen

K = Klausur (Dauer: K1 = 60 Min., K2 = 90 Min.)

Anlage 4
(zu § 3 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 29 Abs. 2)

Diplomprüfung
Studiengang Verkehrswesen mit der
Studienrichtung Verkehrstechnik (VT)

1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
(Pflichtfächer)

Fachprüfungen des Hauptstudiums

	Art, Dauer	Gewichts- faktor
1. Informatik (4 SWS)		(1)
Einführung in Datenbanksysteme	K1*	1
Parallel Computing	K1*	1
2. Verkehrsplanung (14 SWS)		(2)
Verkehrsinfrastruktur		K2*
Verkehrsmittel	K2*	2
Integrierte Verkehrsplanung	K2*	2
Netzgestaltung	K1	1
3. Antriebe / Materialwissenschaft (4 SWS)		
Antriebe	K1	1
Materialwissenschaft		K1*
4. Verkehrssysteme(12 SWS)		(2)
Verkehrssysteme I	K2*	2
Verkehrssysteme II	K2*	2
Verkehrssysteme III	K1*	2
Verkehrssysteme IV		K1
5. Qualitäts- und Umweltmanagement / (8 SWS)		
Ökologie		
Qualitäts- und Umweltmanagement	K2*	1
Verkehrsökologie	K2*	1
6. Wirtschaft / Politik (8 SWS)		(1)
Verkehrs- und Wirtschaftspolitik	K2*	1
Volkswirtschaftslehre I		K1*
Volkswirtschaftslehre II/Umweltökonomie		K1
7. Recht (4 SWS)		(1)
Einführung i. d. Recht (BGB, Handels- und Wirtsch.-R.)		K1*
Verkehrsrecht	K1	1
8. Verkehrsbetriebswirtschaftslehre / (8 SWS)		(1)
Transportwirtschaft		
Verkehrsbetriebswirtschaftslehre	K2	1
Transportwirtschaft	K2*	1
9. Verkehrsmanagement, (8SWS)		(2)
Grundlagen und Anwendungen		
Strategien des Verkehrsmanagements		K1*
Verkehrsflußtheorie	K1*	1
Verkehrssteuerung	K1*	1
Verkehrstelematik	K1*	1
10. Laborübungen (6 SWS)		(1)
Labor für Parallel Computing	ED*	1
Labor für Datenbanken		EA*
Labor für Antriebe	EA*	1
Labor für Werkstoffe		EA*
Labor für Verkehrssteuerung	EA*	1
Labor für Verkehrstelematik	EA*	1
11. Studienarbeiten (1 SWS)		(2)
Praxisseminar I	R	-
Praxisseminar II	R	-
Fachspezifische Methoden des wiss. ArbeitensR*		
Studienarbeit I	ST*	4
Studienarbeit II	ST*	4
12. Diplomarbeit		(2)
Diplomarbeit mit Kolloquium	ST*	2

13. Fremdsprachen (4 SWS) (1)
Engl. / Franz. / Span. IV K2

1

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
(Wahlpflichtfächer)

14. Wahlpflichtfächer (6 SWS) (1)

Erläuterungen

K = Klausur (Dauer: K1 = 60 Min., K2 = 90 Min.)
EA = Experimentelle Arbeit
ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
*) = Prüfungsleistung muß mindestens "ausreichend" sein (§ 11 Abs. 5)

Fremdsprachen sind obligatorisch für Studierende, die ein Projektstudium im Ausland durchführen wollen.

Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 5 sind nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes drei Wahlpflichtfächer auszuwählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch gleichwertige Fächer aus dem übrigen Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtfächer zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtfächer des eigenen Studienganges sind. Die Fachprüfung Wahlpflichtfächer ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
(1)

1

1

1

(1)

1

1

1

1

Studiengang Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik (VI)

1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

Fachprüfungen des Hauptstudiums

	Art, Dauer	Gewichts- faktor	
1. Informatik (10 SWS)		(2)	
Datenstrukturen und Algorithmen	K1*	2	
Einführung in Datenbanksysteme	K1*	1	
Datenbanksysteme II	K1*	1	1
Theoretische Informatik	K1*	1	1
2. Datenverarbeitung (10 SWS)		(2)	
Parallel Computing	K1	1	
Computergrafik	K1*	1	
Computernetzwerke	K2*	2	2
Softwareengineering und Qualitätsmanagement			K1*
3. Verkehrsplanung(14 SWS)		(2)	
Verkehrsmittel	K2	2	
Verkehrsinfrastruktur		K2*	2
Integrierte Verkehrsplanung	K2*	2	
Verkehrstelematik	K1*	1	
4. Rechnerstrukturen / Digitaltechnik (6 SWS)		(1)	
Rechnerstrukturen	K2*	2	
Digitaltechnik	K1	1	
5. Verkehrssysteme (10 SWS)		(2)	
Verkehrssysteme I	K2*	1	
Verkehrssysteme II	K2*	1	
Verkehrssysteme III	K1*	1	
6. Wirtschaft / Politik (8 SWS)		(1)	
Verkehrs- und Wirtschaftspolitik	K2*	2	
Volkswirtschaftslehre I	K1*	1	1
Volkswirtschaftslehre II/Umweltökonomie	K1	1	1
7. Verkehrsbetriebswirtschaftslehre / (8 SWS)		(1)	
Transportwirtschaft			
Verkehrsbetriebswirtschaftslehre	K2*	1	
Transportwirtschaft	K2*	1	
8. Recht (4 SWS)		(1)	
Einführung i. d. R. (BGB, Handels- und Wirtsch.-R.)	K1*	1	1
Datenschutz und Datensicherheit	K1	1	
9. Laborübungen (5 SWS)		(1)	
Labor für Computernetzwerke	ED*	1	
Labor für Verkehrstelematik	EA*	1	
Labor für Parallel Computing	ED*	1	
Labor für Datenbanken		ED*	1
Labor für Computergrafik	ED*	1	
10. Studienarbeiten (3 SWS)		(2)	
Fachseminar	R*	2	
Praxisseminar I	R	--	
Praxisseminar II	R*	--	
Fachspezif. Methoden des wiss. Arbeitens	R*		1
Studienarbeit I	ST*	4	
Studienarbeit II	ST*	4	
11. Diplomarbeit		(2)	
Diplomarbeit mit Kolloquium	ST*	2	
12. Fremdsprachen(4 SWS)		(1)	
Engl. / Franz. / Span. IV		K2	1

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Wahlpflichtfächer)

13. Wahlpflichtfächer (6 SWS) (1)

Erläuterungen

K = Klausur (Dauer: K1 = 60 Min., K2 = 90 Min.)
 EA = Experimentelle Arbeit
 ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
 *) = Prüfungsleistung muß mindestens "ausreichend" sein (§ 11 Abs. 5)

Fremdsprachen sind obligatorisch für Studierende, die ein Projektstudium im Ausland durchführen wollen.

Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 5 sind nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes drei Wahlpflichtfächer auszuwählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch gleichwertige Fächer aus dem übrigen Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtfächer zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtfächer des eigenen Studienganges sind. Die Fachprüfung Wahlpflichtfächer ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

Studiengang Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre (VB)
1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

Fachprüfungen des Hauptstudiums

	Art,	Gewichts-	
	Dauer	faktor	
1. Politik / Umwelt(8 SWS)			(2)
Verkehrs- und Wirtschaftspolitik	K2*	1	
Verkehrsökologie	K2*	1	
2. Spezielle Betriebswirtschaftslehre (16 SWS)			(2)
Verkehrsbetriebswirtschaftslehre II	K2*	1	
Unternehmensführung		K2*	1
Projektmanagement		K2*	1
Qualitäts- und Umweltmanagement	K2*	1	
3. Rechnungswesen / Finanzierung (8 SWS)			(1)
Rechnungswesen II / Controlling	K2	1	
Finanzierung und Investition	K2*	1	
4. Marketing / Personalwirtschaft (10 SWS)			(2)
Marketing	K2*	2	
Dienstleistungsmarketing	K1	1	
Personalwirtschaft	K2*	2	
5. Datenverarbeitung in der BWL (6 SWS)			(1)
Informatik III (Einf. in Standardsoftware/Syst.-Analyse)	K2	2	
Integrierte DV in der BWL	K1*	1	
6. Güterverkehr (6 SWS)			(1)
Güterverkehr I	K2*	2	
Güterverkehr II	K1	1	
6. Personenverkehr(8 SWS)			(1)
Personenverkehr I	K2*	1	
Personenverkehr II	K2*	1	
7. Laborübungen (2 SWS)			(1)
Labor für Informatik III (Standardsoftw./Syst.-Analyse)		ED*	1
Labor für Integrierte DV in der BWL	ED*	1	
8. Studienarbeiten (3 SWS)			(2)
Fachseminar	R*	2	
Praxisseminar I	R	-	
Praxisseminar II	R	-	
Fachspezif. Methoden des wissenschaftl. Arbeitens	R*		1
Studienarbeit I	ST*	4	
Studienarbeit II	ST*	4	
9. Diplomarbeit			(2)
Diplomarbeit mit Kolloquium	ST*	2	
10. Fremdsprachen (4 SWS)			(1)
Engl. / Franz. / Span. IV		K2	1

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Wahlpflichtfächer)

11. Wahlpflichtfächer (6 SWS) (1)

Erläuterungen

K = Klausur (Dauer: K1 = 60 Min., K2 = 90 Min.)
 EA = Experimentelle Arbeit
 ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
 *) = Prüfungsleistung muß mindestens "ausreichend" sein (§ 11 Abs. 5)

Fremdsprachen sind obligatorisch für Studierende, die ein Projektstudium im Ausland durchführen wollen.

Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 5 sind nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes drei Wahlpflichtfächer auszuwählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch gleichwertige Fächer aus dem übrigen Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtfächer zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtfächer des eigenen Studienganges sind. Die Fachprüfung Wahlpflichtfächer ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

Studiengang Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen (TW)

1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

Fachprüfungen des Hauptstudiums

	Art, Dauer	Gewichts- faktor	
1. Transporttechnologie / Warenkunde(16 SWS)(2)			
Transporttechnologie I	K2	3	
Transporttechnologie II	K2*	3	
Warenkunde und Transportbeanspruchung	K2*	2	
2. Logistik (16 SWS) (2)			
Logistik I	K2*	1	
Logistik II	K2*	1	
Logistik III	K2*	1	
Integrierte Verkehrsplanung	K2*	1	
3. Wirtschaft / Politik / Umwelt (12 SWS) (1)			
Verkehrs- und Wirtschaftspolitik	K2*	1	
Verkehrsökologie	K2*	1	
Transportwirtschaft II	K2*	1	
4. Güterverkehr (10 SWS) (1)			
Güterverkehr I	K2*	2	
Güterverkehr II	K1	1	
Standort- und Routenplanung	K2*	1	
5. Projekt- / Qualitäts- / Umweltmanagement (8 SWS)(1)			
Projektmanagement	K2*	1	
Qualitäts- und Umweltmanagement	K2*	1	
6. Datenverarbeitung in der BWL (6 SWS) (1)			
Informatik III (Einf. in Standardsoftw./Syst.-Analyse)	K2	1	
Integrierte DV in der BWL	K1*	1	
7. Recht (6 SWS) (1)			
Transport- und Versicherungsrecht	K2*	2	
Internationales Recht	K1	1	
8. Laborübungen(3 SWS) (1)			
Labor für Informatik III (Standardsoftw./Syst.-Analyse)	ED*	1	
Labor für integrierte DV in der BWL	ED*	1	
Labor für Logistik	EA*	1	
9. Studienarbeiten(3 SWS) (2)			
Fachseminar	R*	2	
Praxisseminar I	R	-	
Praxisseminar II	R	-	
Fachspezif. Method. des wissenschaftl. Arbeitens	R*	1	
Studienarbeit I	ST*	4	
Studienarbeit II	ST*	4	
10. Diplomarbeit (2)			
Diplomarbeit mit Kolloquium	ST*	2+1	
11. Fremdsprachen (4 SWS) (1)			
Engl. / Franz. / Span. IV	K2	1	

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Wahlpflichtfächer)

12. Wahlpflichtfächer (6 SWS) (1)

Erläuterungen

K = Klausur (Dauer: K1 = 60 Min., K2 = 90 Min.)
 R = Referat
 ST = Studienarbeit
 EA = Experimentelle Arbeit
 ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
 *) = Prüfungsleistung muß mindestens "ausreichend" sein (§ 11 Abs. 5)

Fremdsprachen sind obligatorisch für Studierende, die ein Projektstudium im Ausland durchführen wollen.

Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 5 sind nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes drei Wahlpflichtfächer auszuwählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch gleichwertige Fächer aus dem übrigen Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtfächer zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtfächer des eigenen Studienganges sind. Die Fachprüfung Wahlpflichtfächer ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

Studiengang Touristikbetriebswirtschaftslehre (TB)

1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

Fachprüfungen des Hauptstudiums

	Art, Dauer	Gewichts- faktor	
1. Tourismusmanagement (12 SWS)			
Tourismusmanagement II	K2*	2	2
Projektmanagement		K2*	
Internationales Management	K2*	2	
2. Reiseveranstalter- und (10 SWS) Reisemittlermanagement			
Reiseveranstalter- und Reisemittlermanagement I		K2*	2
Reiseveranstalter- und Reisemittlermanagement II		K2*	2
Prognosemanagement im Tourismus	K1	1	
3. Fremdenverkehrswirtschaft / (8 SWS) (1)			
Hotelmanagement			
Fremdenverkehrswirtschaft	K2*	1	
Hotel- und Gaststättenmanagement	K2*	1	
4. Rechnungswesen / Finanzierung (8 SWS) (1)			
Rechnungswesen II / Controlling	K2	1	
Finanzierung und Investition	K2*	1	
5. Marketing / Personalwirtschaft (12 SWS) (2)			
Marketing	K2*	2	
Tourismus Marketing		K2*	2
Personalwirtschaft	K2*	2	
6. Datenverarbeitung in der BWL (6 SWS) (1)			
Informatik III (Einf. in Standardsoftware/Syst.-Analyse)	K2	2	
Integrierte DV in der BWL	K1*	1	
7. Recht / Politik / Umwelt (12 SWS) (1)			
Reiserecht	K1*	1	
Verkehrs- und Wirtschaftspolitik	K2*	2	
Tourismus und Umwelt		K1*	1
Reisegeographie und Länderkunde	K2*	2	
8. Laborübungen (2 SWS) (1)			
Labor für Informatik III (Standardsoftw./Syst.-Analyse)		ED*	1
Labor für Integrierte DV in der BWL	ED*	1	
9. Studienarbeiten (3 SWS) (2)			
Praxisseminar I	R	-	
Praxisseminar II	R	-	
Fachseminar	R*	2	
Fachspezifische Methoden des wiss. Arbeitens	R*		1
Studienarbeit I	ST*	4	
Studienarbeit II	ST*	4	
10. Diplomarbeit (2)			
Diplomarbeit mit Kolloquium	ST*	2+1	
11. Fremdsprachen (4 SWS) (1)			
Engl. / Franz. / Span. IV		K2*	1

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Wahlpflichtfächer)

12. Wahlpflichtfächer (6 SWS) (1)

Erläuterungen

K = Klausur (Dauer: K1 = 60 Min., K2 = 90 Min.)

R = Referat
 ST = Studienarbeit
 EA = Experimentelle Arbeit
 ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
 *) = Prüfungsleistung muß mindestens "ausreichend" sein (§ 11 Abs. 5)

Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 5 sind nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes drei Wahlpflichtfächer auszuwählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch gleichwertige Fächer aus dem übrigen Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtfächer zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtfächer des eigenen Studienganges sind. Die Fachprüfung Wahlpflichtfächer ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden".

A n l a g e 5

Wahlpflichtfach-Katalog

**für die Studiengänge Verkehrswesen und
Verkehrswirtschaft**

Prüfungsfächer

Steuern - Seminar

Leasing - Seminar

Flugsicherung

Luftverkehrsbetrieb

Aerodynamik Vertiefung

Betriebl. Touren- und Transportplanungen

Verkehrssimulation

Informatik Seminar

Einführung in Datenbanken

Einführung in Netzwerke

Verkehrszählung

Umweltfreundliche Antriebe

Betriebliche Standortplanung

Controlling

Verkehrs- und Wirtschaftsgeographie

Prof. Arbeitsmanagement

Straßenwesen

Mensch und Verkehr

Eisenbahn-Sicherungstechnik

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge
Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrstechnik, Verkehrswesen
mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik, Verkehrswirtschaft
mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre, Verkehrs-
wirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen und Touristik-
betriebswirtschaftslehre**

Erlaß des MWK vom 07.05.1998 - 11 B.1 - 743 20 - 9

Der Fachbereich Transport- und Verkehrswesen der Fachhochschule Braunschweig /Wolfenbüttel hat die folgend abgedruckte Änderung der o.a. Diplomprüfungsordnung beschlossen, die das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG genehmigt hat.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Transport- und Verkehrswesen
Prüfungsausschuß

Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrstechnik, Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik, Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre, Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen und Touristikbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Fachbereich Transport- und Verkehrswesen

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrstechnik, Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik, Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre, Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen und Touristikbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrstechnik, Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik, Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Verkehrsbetriebswirtschaftslehre, Verkehrswirtschaft mit der Studienrichtung Transportwesen und Touristikbetriebswirtschaftslehre sowie Sportmanagement an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Transport- und Verkehrswesen".

2. In § 3 Abs. 4 wird folgende Nr. 4 angefügt:

4. Studiengang Sportmanagement:

156 SWS, wobei auf das Grundstudium 84 SWS und auf das Hauptstudium 72 SWS entfallen".

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dabei gelten hinsichtlich der nicht bestanden Diplomvorprüfung die drei Studiengänge Verkehrswesen, Verkehrswirtschaft und Touristikbetriebswirtschaftslehre sowie der Studiengang Sportmanagement dieses Fachbereiches jeweils als derselbe Studiengang".

b) Absatz 3 Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dabei gelten hinsichtlich der nicht bestanden Diplomvorprüfung die anderen Studiengänge dieses Fachbereichs jeweils als derselbe Studiengang".

4. In Anlage 2 wird nach dem Text für den Studiengang Verkehrswesen mit der Studienrichtung

Verkehrstechnik (VT) und Studiengang Verkehrswesen mit der Studienrichtung Verkehrsinformatik (VI) der Studiengang Touristikbetriebswirtschaftslehre (TB), der Studiengang Sportmanagement mit folgendem Text angefügt:

5. In Anlage 4 wird nach den Text für den Studiengang Touristikbetriebswirtschaftslehre der Studiengang Sportmanagement mit folgendem Text angefügt:

Studiengang Sportmanagement (SM)

Punkt 4

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
(Pflichtfächer)**

Fachprüfungen des Grundstudiums

	Art, Dauer	Gewichts- faktor	
1. Mathematik (14 SWS)		(2)	
Mathematik	K2*	1	
Statistik	K2*	1	
Wirtschaftsmathematik I		K2*	
2. Informatik (8 SWS)			
Informatik I (Einführ. i. d. Programmierung)	K2	1	
Informatik II (Einführ. i. d. Datenbanksyst. u. Netzwerke)	K2*	1	
3. Betriebswirtschaftslehre (12 SWS)		(2)	
Betriebswirtschaftslehre I	K2	1	
Betriebswirtschaftslehre II	K2*	1	
4. Volkswirtschaftslehre (6 SWS)		(1)	
Volkswirtschaftslehre I		K1	1
Volkswirtschaftslehre II / Umweltökonomie		K2*	2
5. Buchführung / Rechnungswesen (10 SWS)		(1)	
Buchführung und Bilanz		K2	1
Rechnungswesen I	K2*	1	
6. Recht (8 SWS)		(2)	
Grundlagen des Rechts		K2	1
Handels- und Wirtschaftsrecht	K2*	1	
7. Sportgeschichte / (6 SWS) -pädagogik / -anlagen u. -geräte		(1)	
Sportgeschichte	K1*	1	
Sportpädagogik I	K1*	1	
Sport und Gesundheit II		K1*	1
8. Einführung in die Methodik / (10 SWS) Psychologie / Gesundheit			(2)
Einführ. in die Methodik verschied. Sportarten I	Ü*	1	1
Einführ. in die Methodik verschied. Sportarten II	Ü*	1	1
Trainingslehre	K1*	1	
Sportpsychologie	K1*	1	
Sport und Gesundheit I		K1*	1
9. Sportpraxis (6 SWS)		(1)	
Zielgruppenorientierte Angebote I	Ü*	1	
Gesundheitssport	Ü*	1	
Neue Sporttrends	Ü*	1	
10. Erwachsenenbildung(2 SWS)		(1)	
Erwachsenenbildung		K1*	1
11. Laborübungen (2 SWS)		(1)	
Labor für Informatik I		ED*	1
Labor für Informatik II		ED*	1
12. Fremdsprachen (12 SWS)		(1)	
Engl. / Franz. / Span. I		K2	1
Engl. / Franz. / Span. II		K2*	1
Engl. / Franz. / Span. III		K2*	1

Fremdsprachen sind obligatorisch für Studierende, die ein Projektstudium im Ausland durchführen wollen. (Englisch: X=1; Französisch: X=2; Spanisch: X=3)

Erläuterungen

K = Klausur (Dauer: K1 = 60 Min., K2 = 90 Min.)

R = Referat

ST = Studienarbeit

EA = Experimentelle Arbeit

ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen

Ü = Übung, in der die Studierenden das Beherrschen von Techniken sowie die Fähigkeit, diese Techniken auch vermitteln zu können, nachweisen sollen.

*) = Prüfungsleistung muß mindestens "ausreichend" sein (§ 11 Abs. 5)

Studiengang Sportmanagement (SM)

Punkt 5

1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

Fachprüfungen des Hauptstudiums

	Art, Dauer	Gewichts- faktor	
1. Sportmanagement (14 SWS)			(2)
Sportmanagement I) (Sportverwaltung)		K1*	
Sportmanagement II (Marketing)		K2*	
Sportmanagement III (Führungsaufgaben)		K2*	
Sportmanagement IV (Projekte / Veranstaltungen)	K2*	1	
2. Rechnungswesen / Finanzierung / Steuern (12 SWS)			
Rechnungswesen II / Controlling	K2	1	
Finanzierung und Investition	K2*	1	
Steuern und Abgaben		K2*	
3. Datenverarbeitung im Sport (8 SWS)			
Verwaltung, Organisation und Dokumentation		K2*	
Datenbanksysteme	K2*	1	
4. Recht (4 SWS)			(1)
Sportrecht / Vereinsrecht I	K1	1	
Sportrecht / Vereinsrecht II	K1*	1	
5. Sportpädagogik / -tourismus (6 SWS)			
Sportpädagogik II	K2*	1	
Sporttourismus / Animation	K1*	1	
6. Sportsoziologie / Ethik des Sports (6 SWS)			(1)
Sportsoziologie	K2*	1	
Ethik des Sports	K1*	1	
7. Sportpraxis (10 SWS)			(1)
Zielgruppenorientierte Angebote II	Ü*	1	
Freizeitsport / Sportspiele	Ü*	1	
Individualsportarten	Ü*	1	
8. Laborübungen (2 SWS)			(1)
Verwaltung, Organisation und Dokumentation		ED*	
Datenbanksysteme	ED*	1	
9. Studienarbeiten (4 SWS)			(2)
Fachspezifische Methoden des wiss. Arbeitens	R*	1	
Praxisseminar I	R	-	
Praxisseminar II	R	-	
Studienarbeit I	ST*	4	
Studienarbeit II	ST*	4	
Fachseminar	R*	2	
10. Diplomarbeit			(2)
Diplomarbeit mit Kolloquium	ST*	2	
11. Fremdsprachen (4 SWS)			(1)
Engl. / Franz. / Span. IV		K2*	
2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Wahlpflichtfächer)			
12. Wahlpflichtfächer (6 SWS)			(1)

Erläuterungen

K = Klausur (Dauer: K1 = 60 Min., K2 = 90 Min.)

R = Referat
 ST = Studienarbeit
 EA = Experimentelle Arbeit
 ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
 *) = Prüfungsleistung muß mindestens "ausreichend" sein (§ 11 Abs. 5)
 Ü = Übung, in der die Studierenden das Beherrschen von Techniken sowie die Fähigkeit, diese Techniken auch vermitteln zu können, nachweisen sollen.

Fremdsprachen sind obligatorisch für Studierende, die ein Projektstudium im Ausland durchführen wollen.

Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 5 sind nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes drei Wahlpflichtfächer auszuwählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch gleichwertige Fächer aus dem übrigen Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtfächer zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtfächer des eigenen Studienganges sind. Die Fachprüfung Wahlpflichtfächer ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden".

(1) Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

